

Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement, EBR Urdorf 2012)

vom 30. November 2011

Nachgeführt per 1. August 2025

		Seite
I.	Anwendungsbereich	3
Art. 1	Anwendungsbereich	3
II.	Berechnung des Elternbeitrages	3
Art. 2	Tarifsystem	3
Art. 3	Grundanteil	3
Art. 4	Einkommensanteil	3
Art. 5	Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
Art. 6	Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 7	Gewichtungsfaktoren	4
Art. 8	Auswärtiger Wohnsitz	5
Art. 9	Monatspauschale	5
Art. 10	Nebenauslagen	5
Art. 11	Ausfall des Angebots	5
Art. 12	Reduktion des Elternbeitrags	5
III.	Elternvereinbarung	5
Art. 13	Betreuungsvereinbarung	5
Art. 14	Berechnung des Elternbeitrags	5
Art. 15	Einsicht in die Steuerdaten	5
Art. 16	Fehlende Unterlagen	5
Art. 17	Unwahre Angaben	6
IV.	Neuberechnung des Elternbeitrags	6
Art. 18	Neuberechnung	6
Art. 19	Meldepflicht	6
V.	Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung	6
Art. 20	Änderung des Betreuungsumfangs	6
Art. 21	Kündigung der Betreuungsvereinbarung	6
Art. 22	Härtefälle	6
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 23	Zuständigkeit	7
Art. 24	Rechtsmittel	7
Art. 25	Inkrafttreten	7

I. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich **Art. 1**
Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei den auf dem Gebiet der Gemeinde Urdorf geführten familienergänzenden Betreuungsplätzen.

II. Berechnung des Elternbeitrages

Tarifsystem **Art. 2**
Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten, und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

Grundanteil **Art. 3**
Der zu leistende Grundanteil beträgt Fr. 25 je Kind und Betreuungstag.

Einkommensanteil **Art. 4**
¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.27‰ des massgebenden Gesamteinkommens.
² Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung des Elternteils, welchem die elterliche Sorge und Obhut zugeteilt ist. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge
- 20% des Fr. 77'000 pro Person übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens
- Allgemeiner Abzug von Fr. 2'000
- Abzug von Fr. 6'000 pro Elternteil
- Abzug von Fr. 4'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht
- Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.
- Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000 oder einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000 werden keine Subventionen ausgerichtet.

³ Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab (siehe Art. 19), kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

⁴ Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft, müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung

⁵ Sind die Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, müssen immer beide Steuerveranlagungen in die Berechnung einbezogen werden.

⁶ Wenn ein/e Lebenspartner/in nicht ein leiblicher Elternteil ist, werden die beiden Steuerveranlagungen erst in die Berechnung einbezogen, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens zwei Jahre besteht.

⁷ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

Art. 5

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Urdorf sind die aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 6

Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gewichtungsfaktoren

Art. 7

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

Angebot	Gewichtung	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder(Kinderkrippen), > 18 Monate			
Ganztagesbetreuung	100%	25.00	120.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50	84.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50	60.00
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen) < 18 Monate			
Ganztagesbetreuung	130%	32.50	156.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	91%	22.75	109.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	65%	16.25	78.00
Betreuung in Tagesfamilien			
Nur Betreuungsstunde	11%	2.75	13.20

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag. Der Elternbeitrag entspricht maximal den Normkosten gemäss Kita-Verordnung Art. 5 und 6.

Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung

³ Leisten Arbeitgeber Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt.

Auswärtiger Wohnsitz

Art. 8

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Urdorf bezahlen den Höchstansatz.

Monatspauschale

Art. 9

Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Nebenauslagen

Art. 10

¹ Im subventionierten Tarif der Gemeinde Urdorf ist die Betreuungsleistung der Kita inklusive der Verpflegung (Znüni, Zvieri, Mittagessen) inkludiert. Alle anderen Zusatzleistungen, wie bspw. Windeln, Shoppenpulver, Diätnahrung, etc. können entweder von den Eltern beigebracht werden bzw. von der Kita den Eltern in Rechnung gestellt werden.

² Weit sind Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

Ausfall des Angebots

Art. 11

Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Reduktion des Elternbeitrags

Art. 12

¹ Der Elternbeitrag wird ab Meldung an die Leiterin bzw. den Leiter des Betreuungsangebots reduziert bei ärztlich bestätigter krankheitsbedingter Abwesenheit von über 30 Tagen.

² In allen übrigen Fällen von Nichtbenützung des vereinbarten Betreuungsangebots wird der Elternbeitrag nicht reduziert.

III.

Elternvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Art. 13

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Berechnung des Elternbeitrags

Art. 14

Die Elternbeiträge werden von der zuständigen Stelle berechnet. Die Eltern und der Betreuungsanbieter erhalten eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Einsicht in die Steuerdaten

Art. 15

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Fehlende Unterlagen

Art. 16

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder die Betreuung abgelehnt.

Unwahre Angaben

Art. 17

Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

IV.

Neuberechnung des Elternbeitrags

Neuberechnung

Art. 18

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Meldepflicht

Art. 19

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 4 dauernd um mehr als Fr. 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

V.

Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung

Änderung des Betreuungsumfangs

Art. 20

¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonates mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.

³ Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Art. 21

¹ Für die Kinderkrippen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Härtefälle

Art. 22

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm mittels Verfügung bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 23 Für die Behandlung und Verfügung der Elternbeitragsgesuche, Auskünfte und Abrechnung mit den Anbietern ist die Sozialabteilung zuständig.
Rechtsmittel	Art. 24 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
Inkrafttreten	Art. 25 Dieses Reglement tritt für die Elternbeiträge von Kindern in privaten subventionierten Trägerschaften auf den 1. August 2025 in Kraft. Das bisherige gültige Reglement wird auf diesen Zeitpunkt hin ausser Kraft gesetzt.